

# SATZUNG

Satzung des Sport- und Kulturvereins

„TanzKultur UndergroundFAM. e.V.“

## §1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports, und der aktiven Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies wird insbesondere durch die Organisation von regelmäßigen Trainingseinheiten, deren Inhalt eine Förderung sportlicher und tänzerischer Übungen und Leistungen ist verwirklicht. Die Mitglieder können den Tanzsport im engeren und weiteren Sinne als Breitensport oder als Leistungssport betreiben.

Der Verein dient auch der Nachwuchsförderung der Kinder- und Jugendkultur durch Workshops, Kurse und Veranstaltungen.

Zusätzlich fördert der Verein die Vernetzung und Durchführung von kulturellen und sozialkulturellen Initiativen, Projekten und Bildungsangeboten in den regionalen und überregionalen Bereichen, um demokratische Werte und die Gemeinschaft zu stärken.

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, an Auftritten, Aufführungen, Darbietungen und Wettbewerben teilzunehmen, wobei die Entscheidung über die Teilnahme bei den zuständigen Verantwortlichen und gegebenenfalls beim Vorstand liegt.

Erforderliche Vertragsabschlüsse werden ausschließlich durch den Vorstand genehmigt.

## §2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TanzKultur UndergroundFAM. nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat den Sitz in Eilenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Logo, Stempel

Das Logo des Vereins besteht aus einem Schriftzug TanzKultur UndergroundFAM. e.V.

1. Eingebettet in zwei Halbkreise. In den Halbkreisen sind weitere Schriftzüge bezugnehmend auf den Namen des Vereins eingefügt. Das Emblem ist als variable Vektorgrafik erstellt.
2. Der vom Verein verwendete Stempel ist im Gesamten rechteckig angeordnet. Er beinhaltet den Schriftzug mit dem Vereinsnamen und -anschrift. Wahlweise links- oder rechtsbündig ist das zuvor beschriebene Logo positioniert.

#### **§4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsämter (Vorstand) und notwendige Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.
4. Zuwendungen an den Verein aus öffentlichen oder sonstigen zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Jedes Mitglied beteiligt sich aktiv / passiv bei der Umsetzung von Vereinsinteressen nach Innen und Außen nach seinen Möglichkeiten. Mit dem anvertrauten Vereinseigentum ist verantwortungsvoll und sorgsam umzugehen und darf nicht zweckentfremdet verwendet werden. Jedes Mitglied beteiligt sich nach seinen Möglichkeiten, den gestellten Aufgaben an den Bedarfen der Vereinsarbeit.
2. Mit dem anvertrauten Vereinseigentum ist verantwortungsvoll und sorgsam umzugehen und darf nicht zweckentfremdet verwendet werden. Bei grober Fahrlässigkeit ist das Mitglied im Schadensfall haftbar.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auf Mitgliedschaft von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
5. Jede beitragsinteressierte Person verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben zur Person und Wohnort zu machen. Bei Änderungen ist der Vorstand schriftlich zu informieren.
6. Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird von dem Mitglied die Satzung und Beitragsordnung anerkannt und zugestimmt.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins TanzKultur UndergroundFAM. e.V. in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.
9. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
10. Aktive Trainer sind im Verein in verschiedenen Funktionen bereits ehrenamtlich tätig und leisten somit einen wichtigen Beitrag im Verein. Als Anerkennung und Wertschätzung ihrer Arbeit, dient die Befreiung von der Beitragspflicht.
11. Es besteht die Möglichkeit durch die Zahlung des Mitgliedbeitrags, eine passive Mitgliedschaft im Verein. Die passiven Mitglieder im Verein haben kein Stimmrecht. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand zu einer passiven Mitgliedschaft wechseln.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags laut Beitragsordnung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Satzungsänderungen (3/4 Stimmen erforderlich),
  - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlassung,
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Ausschließung eines Mitglieds,
  - f) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie jedes Vereinsmitglied.
3. Bei Vertragsabschlüssen bis 200€ ist der Schatzmeister eigenständig vertretungsberechtigt, darüber hinaus ist der gesamte Vorstand vertretungspflichtig.
4. Der Vorstand ist verpflichtet einen Vereinsschutzbrief im Sinne des Vereins rechtskräftig abzuschließen.
5. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

## **§10 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eilenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Kultur, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§12 Datenverarbeitung und Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§13 Schlussbestimmungen**

1. Rechtsansprüche sowie Haftpflichtleistungen an bzw. durch den Verein bestehen nur auf dem Rechtsweg.
2. Der Gerichtsstand ist Eilenburg
3. Personelle Veränderungen im Vorstand des Vereins sowie Änderungen in der Satzung sind dem Amtsgericht Eilenburg schriftlich anzuzeigen
4. Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 07.08.2023 beschlossen.

## **Beitragsverordnung**

### **§1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in §5 der Satzung des TanzKultur UndergroundFAM. e.V. erstellt.

TanzKultur UndergroundFAM. e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des TanzKultur UndergroundFAM. e.V. am 07.08.2023 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§2 Beitragsverpflichtung**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge werden im §3 der Beitragsordnung dem Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt oder angepasst.

Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag geführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

Der Beitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Spätestens jedoch bis zum 31.01. zu entrichten. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## Beitragsverordnung

### §3 Höhe der Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind nach §5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Dieser Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr:

- je Mitglied: 85,00 EUR
- je Mitglied Familienangehörig: 75,00 EUR
- je passives Mitglied: 50,00 EUR

Nach § 4 der Satzung sind Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und aktive Trainer von der Beitragspflicht befreit.

### §4 Zahlungsformen

- SEPA-Lastschriftverfahren
- Dauerauftrag
- Einzelüberweisung

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE19 8605 5592 1090 3414 62 | Barzahlungen sind nicht gestattet.

### §5 Schluss Bestimmungen

Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Endet die Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung.